

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Bauverwaltungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Speer, Alexander

Sachbearbeiter
Steeb, Armin

Vorlagennummer
120/2020

Aktenzeichen
40.3.1

Beratungsfolge:			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Technischer Ausschuss	14.12.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.12.2020	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer
Gemeinderat am 29.09.2011, Vorlage Nr. 77/2011

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:
Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Bonfeld“
1. Verlängerung des Durchführungszeitraums
2. Änderung der Sanierungssatzung

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Ortskern Bonfeld“ durchgeführt werden soll, auf den 31.12.2022 zu verlängern.
2. Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Sanierungssatzung.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 29.09.2011 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Bonfeld“ beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat die Frist, innerhalb derer die Sanierung durchgeführt werden soll, auf den 31.12.2020 festgelegt.

Nachdem sich nun abzeichnet, dass die Sanierungsziele nicht innerhalb der selbst gesetzten Frist zum 31.12.2020 erreicht werden können, ist der Durchführungszeitraum durch erneuten Beschluss im Gemeinderat auf den 31.12.2022 zu verlängern (§ 142 Abs. 3 BauGB). Grundsätzlich sollte der Durchführungszeitraum nach § 143 Abs. 3 BauGB 15 Jahre nicht überschreiten (= 27.10.2026, Inkrafttreten der Satzung am 27.10.2011). Eine so umfassende Verlängerung ist nicht erforderlich, aus heutiger Sicht kann bis zum 31.12.2022 erwartet

werden, dass die laufenden kommunalen und privaten Einzelmaßnahmen baulich umgesetzt und förderrechtlich abgerechnet sind.

Das Regierungspräsidium empfiehlt auf Grundlage aktueller Rechtsprechung die Verlängerung des Durchführungszeitraums in die Sanierungssatzung neu aufzunehmen. Die 2. Änderung der Satzung ist in der Anlage beigelegt.

Die Durchführungsfrist läuft unabhängig von der Gewährung der Finanzhilfen. Hier können Stadt und Privateigentümer nach dem derzeitigen förderrechtlichen Bewilligungszeitraum, noch bis 30.04.2021 Zuschüsse im Sanierungsgebiet beantragen und ausgezahlt bekommen. Die Verlängerung des förderrechtlichen Bewilligungszeitraums bis zum 30.04.2022 wurde vor allem mit Blick auf die über den aktuellen Bewilligungszeitraum hinaus andauernde Sanierung der Martin-Luther-Straße und dem Ausbau des Parkplatzes in der Herbststraße beim Regierungspräsidium mit dem Sachstandsbericht vom 16.09.2020 beantragt. Eine Antwort wird noch in diesem Jahr erwartet.